



RST HANSA GmbH • Postfach 10 43 41 • 45043 Essen

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V. (IDW)
Herrn WP/StB Dr. Solmecke
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

RST HANSA GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Brunnenstraße 15-17 • 45128 Essen
Telefon: +49 (0) 201 / 87 999-0
Telefax: +49 (0) 201 / 87 999-55
Mail: wp@rst-beratung.de
www.rst-beratung.de

vorab per email an:

stellungnahmen@idw.de

solmecke@idw.de

Essen, 14. Juni 2019

Ansprechpartner: WP/StB Karsten Zabel

Entwurf einer Neufassung des IDW Standards: Anforderungen an Insolvenzpläne (IDW ES 2 n.F.) vom 19.11.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Solmecke,

mit großem Interesse haben wir den Entwurf einer Neufassung des IDW-Standards: Anforderungen an Insolvenzpläne (IDW ES 2 n.F.) vom 19.11.2018 gelesen.

Wir begrüßen ausdrücklich, wie auch bereits im Rahmen unserer Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung des IDW S 6 angeregt, das Bestreben des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., den nahezu 20 Jahre alten Standard an die zwischenzeitlich durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 01.03.2012 geänderten gesetzlichen Ausgangslage, der Entwicklung in der Rechtsprechung sowie der Diskussionen in der Literatur und der Beratungspraxis weiterzuentwickeln.

Nachfolgend unsere Anmerkungen zu der Neufassung des IDW-Standards: Anforderungen an Insolvenzpläne (IDW ES 2 n.F.) vom 19.11.2018:

Allgemeiner Hinweis

Im IDW ES 2 n.F. werden die Begriffe „Insolvenzplan“ und „Plan“ synonym verwendet. Auch wenn die Begriffe in Literatur und Rechtsprechung mehrheitlich synonym verwendet werden, sollte in dem vorliegenden Standard ggfs. klarstellend und einheitlich der Begriff „Insolvenzplan“ verwendet werden, um ggfs. Verwechslungen mit dem Begriff des „Unternehmensplans“ zu vermeiden.

**Seite 2 zum Schreiben vom 14. Juni 2019
an Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf**

vor Tz. 5 n.F.

Die Überschrift zu Abschnitt 2 sollte klarstellend in „Ziele, Inhalt und Aufbau von Insolvenzplänen“ geändert werden, da in den nachfolgenden Unterabschnitten die Arten und die Regelungsstruktur von Insolvenzplänen nicht weitergehend behandelt werden.

Tz. 13 n.F.

Es wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die finanzwirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen (z.B. Forderungsverzichte) in der Regel über den Insolvenzplan abgebildet werden. Nach unserer Einschätzung werden die wesentlichen leistungswirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen jedoch regelmäßig im vorläufigen Insolvenzverfahren und nicht erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens umgesetzt. So zum Beispiel werden Kündigungen von Mitarbeitern zur Reduzierung der Personalaufwendungen regelmäßig im vorläufigen Insolvenzverfahren ausgesprochen.

Vor diesem Hintergrund sollte klarstellend darauf hingewiesen werden, dass die leistungswirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen überwiegend im vorläufigen Insolvenzverfahren und lediglich in Ausnahmefällen nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens umgesetzt werden.

Tz. 15 n.F.

Nach unserer Einschätzung sollte aus Gründen der Verständlichkeit des Insolvenzplans von einer Zusammenfassung des Insolvenzplans abgesehen werden. Insbesondere bestehen erhebliche Fehlerrisiken, wenn umfangreiche Regelungen im Insolvenzplan fehlerhaft oder unverständlich zusammengefasst werden.

In der Beratungspraxis hat sich unseres Erachtens gezeigt, dass Zusammenfassungen regelmäßig lediglich im Bereich des Sanierungskonzepts im Darstellenden Teil des Insolvenzplans zweckmäßig sind. Von Kürzungen oder Zusammenfassungen in den übrigen Teilen des Insolvenzplans (insbesondere im Gestaltenden Teil des Insolvenzplans) sollte unseres Erachtens daher abgeraten werden.

**Seite 3 zum Schreiben vom 14. Juni 2019
an Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf**

Tz. 21 n.F.

Die Formulierung zum ersten Gliederungspunkt „Vorlage bei Gericht mit Entscheidung über die Zurückweisung des Plans innerhalb von zwei Wochen [...]“ ist unseres Erachtens ggfs. missverständlich, weshalb wir folgende Formulierung vorschlagen:

„Entscheidung über die Zurückweisung des Plans durch das Gericht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage [...]“

Zudem ist in dem Schaubild auf Seite 8 die angegebene Vorschrift im Zusammenhang mit dem Zeitraum zwischen dem Ablauf der Anmeldefrist und dem Prüfungstermin (mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate) von § 28 Abs. 2 InsO in § 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO zu ändern.

Tz. 32ff. n.F.

In Bezug auf die steuerlichen Implikationen der einzelnen Sanierungsmaßnahmen empfehlen wir die konkrete Bezugnahme auf die Vorschrift des § 3a EStG.

Klarstellend sollte im Rahmen der Beschreibung der finanzwirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen (insbesondere beim Forderungsverzicht der Gläubiger) auf die steuerlichen Auswirkungen hingewiesen werden. Insbesondere erscheint uns der Hinweis wichtig, dass wesentliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit des Sanierungsgewinns ein Nachweis der unternehmensbezogenen Sanierung („Sanierungsfähigkeit“) nach § 3a Abs. 2 EStG vorliegt.

Nach unserer Auffassung kann der Nachweis der unternehmensbezogenen Sanierung i.S.d. § 3a EStG mit einem vollständigen Sanierungskonzept nach IDW S 6 gegenüber der Finanzverwaltung erbracht werden.

Tz. 73ff. n.F.

Die Ausführungen zur Quotenvergleichsrechnung halten wir im IDW ES 2 n.F. für zutreffend und zielführend. In der Beratungspraxis haben wir in vereinzelt Fällen die Erfahrung gemacht, dass Richter, Sachwalter und auch Mitglieder von Gläubigerausschüssen die Vergleichsrechnung auf einzelne Komponenten beziehen (z.B. Höhe der Beratungskosten bei Insolvenzplanverfahren und Regelinsolvenzverfahren). Diese eingeschränkte Sichtweise halten wir für fehlerhaft und nicht zielführend, da nach unserer Einschätzung ausschließlich

**Seite 4 zum Schreiben vom 14. Juni 2019
an Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf**

auf die Höhe der Gläubigerbefriedigung abzustellen ist. Hierbei sind unzweifelhaft unterschiedliche Zahlungszeitpunkte durch Barwertberechnungen zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund halten wir einen entsprechenden zusätzlichen Hinweis in einer gesonderten Textziffer für zielführend.

Beispiel:

Im Rahmen der Vergleichsrechnung ist auf die Besserstellung der Gläubiger durch den Insolvenzplan abzustellen. Die Besserstellung der Gläubiger kann ausschließlich durch die Höhe der Gläubigerbefriedigung nachgewiesen werden, wobei unterschiedliche Zahlungszeitpunkte durch Barwertberechnungen zu berücksichtigen sind. Eine Vergleichsrechnung bezogen auf einzelne Kostenkomponenten (z.B. Höhe der Beratungskosten bei Insolvenzplanverfahren und bei Regelinsolvenzverfahren) stellt keine Vergleichsrechnung im Sinne der relevanten Vorschriften der InsO dar.

Tz. 99 n.F.

Bei den Plananlagen zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung sollte bei dem dritten Punkt (Handelsbilanz auf den Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung) ggfs. in einer Fußnote auf den IDW Rechnungslegungshinweis: Externe (handelsrechtliche) Rechnungslegung im Insolvenzverfahren (IDW RH HFA 1.012) hingewiesen werden.

**Anlage 2:
Muster-Quotenvergleichsrechnung**

Die dem IDW ES 2 n.F. beigefügte Muster-Quotenvergleichsrechnung in Anlage 2 ist nach unserer Einschätzung ohne weitere Erläuterungen schwer nachvollziehbar. So ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, warum im Fall des Insolvenzplans (4. Spalte) keine Verfahrenskosten und sonstige Masseverbindlichkeiten berücksichtigt werden.

Unseres Erachtens kann mit der Muster-Quotenvergleichsrechnung zudem nicht abgebildet werden, wenn die Gläubiger über zukünftige zu erwirtschaftende Erträge befriedigt werden sollen.

Nach unserer Einschätzung ist eine Quotenvergleichsrechnung mit detaillierten integrierten Unternehmensplanungen vorzunehmen. Erfahrungsgemäß sind dabei die nachfolgenden drei Alternativ-Rechnungen (Szenarien) vorzunehmen:

**Seite 5 zum Schreiben vom 14. Juni 2019
an Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf**

- Integrierte Unternehmensplanung bei Insolvenzplan
(Berücksichtigung der Forderungsverzichte, der Gläubigerbefriedigung, etc.)
- Integrierte Unternehmensplanung bei Einstellung der Geschäftstätigkeit
(Berücksichtigung der Auslaufkosten, Verwertungserlöse, etc.)
- Integrierte Unternehmensplanung bei Übertragung der Geschäftstätigkeit
(Berücksichtigung des Verkaufs der Assets)

Bei allen integrierten Unternehmensplanungen sind die entsprechenden Verfahrenskosten zu berücksichtigen und die freien liquiden Mittel bzw. die Mittelabflüsse für die Insolvenzgläubiger bis zum Ende des Prognosezeitraums zu ermitteln. Die jeweiligen Mittelzuflüsse an die Insolvenzgläubiger sind dann den Insolvenzforderungen gegenüberstellen, um die voraussichtlichen Quoten für die Insolvenzgläubiger zu berechnen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

